

STADT SENDENHORST
VORSCHRIFTENSAMMLUNG

VERORDNUNG
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass

BESCHLUSSGRUNDLAGE

INKRAFTTRETEN

alte Fassung:

- Urfassung vom 28.04.1989
Ratsbeschluss vom 27.04.1989

- 1. Änderung vom 14.04.1998
Ratsbeschluss vom 19.03.1998
17.04.1998

- 2. Änderung vom 26.10.2001
Ratsbeschluss vom 25.10.2001
03.11.2001

- Änderung vom 05.11.2001
- Euroanpassungssatzung -
Ratsbeschluss vom 29.07.2001
01.01.2002

- 3. Änderung vom 02.05.2005
Ratsbeschluss vom 28.04.2005
21.05.2005

- 4. Änderung vom 10.04.2006
Ratsbeschluss vom 23.03.2006
27.04.2006

neue Fassung:

- Neufassung vom 08.09.2009
Ratsbeschluss vom 03.09.2009
24.09.2009

- 1. Änderung vom 21.02.2011
Ratsbeschluss vom 17.02.2011
09.03.2011

- 2. Änderung vom 06.11.2015
Ratsbeschluss vom 05.11.2015
21.11.2015

VERORDNUNG
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
vom 08.09.2009

in der Fassung der 2. Änderung vom 06.11.2015

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Sendenhorst als zuständige Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 03.09.2009 für das Gebiet der Stadt Sendenhorst folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(1) In der Ortschaft Sendenhorst dürfen Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren jeweils

- am ersten Sonntag im Mai, soweit der 1. Mai auf einen Samstag oder Sonntag fällt, am zweiten Sonntag im Mai, abweichend davon im Jahr 2011 am 10.04.2011
- am ersten Sonntag im August und
- am ersten Sonntag im November, soweit der 1. November auf einen Samstag oder Sonntag fällt, am zweiten Sonntag im November,
- am 1. oder 2. Sonntag im Dezember anlässlich des Weihnachtsmarktes für alle Verkaufsstellen einheitlich an einem Sonntag,

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) In der Ortschaft Albersloh dürfen Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren jeweils

- am ersten Sonntag im September, soweit dieser auf den 1. September fällt, am zweiten Sonntag im September und
- am ersten Adventssonntag

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.¹

Gleichzeitig wird die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 28.04.1989 in der Fassung der 4. Änderung vom 10.04.2006 aufgehoben.

¹ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Die vom Inkrafttreten bis zum jetzigen Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus dem Vorblatt zur Satzung. Die vorliegende 2. Änderung tritt zum 21.11.2015 in Kraft.